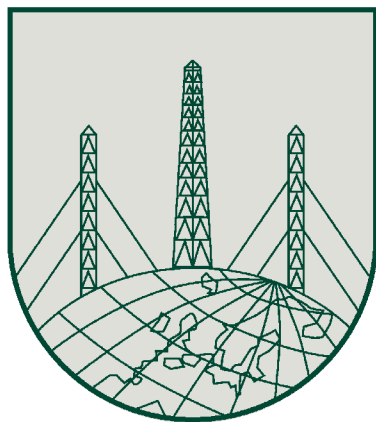




Jahrgang 34, Nr. 6 vom 05.07.2023

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 04/18 „Eschenweg“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen	Seite 46
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königs Wusterhausen über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Teil 1“ im OT Zeesen.....	Seite 46
Öffentliche Bekanntmachung des Abwägungsergebnisses zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 03/18 „An der Chaussee“ im Ortsteil Senzig der Stadt Königs Wusterhausen	Seite 47
1. Änderung der Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen (Kitaversorgungssatzung Stadt Königs Wusterhausen)	Seite 48
1. Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstättensatzung – Stadt Königs Wusterhausen)	Seite 48
Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung	Seite 49
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.06.2023	Seite 49
Beschluss der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.06.2023	Seite 51
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 05.06.2023	Seite 51
Beschluss der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 05.06.2023	Seite 55
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 19.06.2023	Seite 55
Beschluss der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kablow am 02.03.2023	Seite 55
Beschluss und Antrag der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Diepensee am 07.03.2023	Seite 56
Beschluss der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Niederlehme am 11.05.2023	Seite 56
Beschlüsse der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Niederlehme am 27.05.2023	Seite 56
Öffentliche Zustellung – Stadt Königs Wusterhausen	Seite 56

Impressum

Herausgeber: Stadt Königs Wusterhausen, Die Bürgermeisterin

Herstellung: ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. (03375) 273-330, E-Mail: presse@stadt-kw.de

Verantwortlich: Kirsten Ohlwein

Erscheinungsweise: nach Bedarf

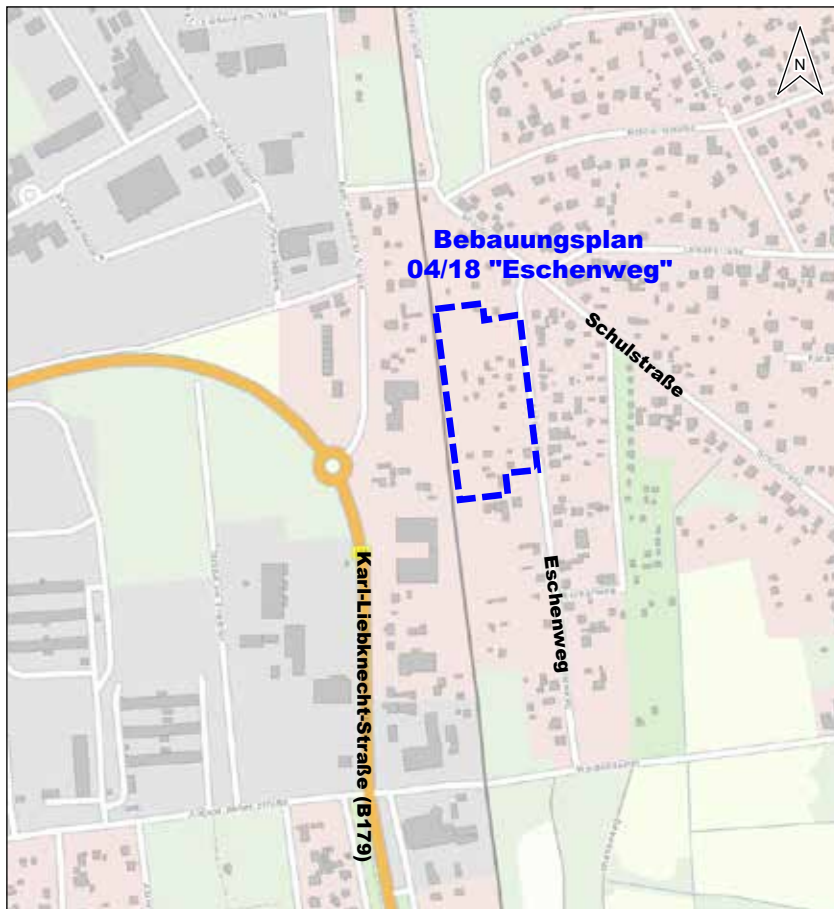
Auflage: 20.000

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „Rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/18 "Eschenweg" im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 20.02.2023 den Bebauungsplan der Innenentwicklung 04/18 "Eschenweg" westlich des Eschenwegs und südlich der Schulstraße im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen als Satzung beschlossen. Hiermit wird dieser Bebauungsplan öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gebietsabgrenzung des Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/18 "Eschenweg" im OT Zeesen
(C) Geobasis-DE/LGB 2023

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen tritt der Bebauungsplan der Innenentwicklung 04/18 "Eschenweg" im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung ab diesem Tag im Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Haus B, Schlossstraße 3 während der Dienststunden einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend ins Internet gestellt. Die Unterlagen können unter <https://www.koenigs-wusterhausen.de/696295/Zeesen> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 BbgKVerf hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht

schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit nach Ablauf der Jahresfrist gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ebenfalls hingewiesen.

Königs Wusterhausen, den 22.06.2023

(im Original unterzeichnet)
Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung Bebauungsplan der Innenentwicklung 04/18 "Eschenweg" im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung i. V. m. § 24 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des von der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung vom 20.02.2023 gefassten Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 04/18 "Eschenweg" im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen vom 05.07.2023 an.

Der Bebauungsplan ist mit seiner Begründung im Rathaus Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, Haus B, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Königs Wusterhausen, den 22.06.2023

(im Original unterzeichnet)
Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königs Wusterhausen über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Teil 1“ im OT Zeesen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 22. März 2021 beschlossen, den Bebauungsplan der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Teil 1“ im OT Zeesen aufzustellen.

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit den §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), hat die Stadtver-

ordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 20.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der von der Stadtverordnetenversammlung am 22. März 2021 beschlossenen und durch ortsübliche Bekanntmachung mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen am 26.05.2021 in Kraft getretenen Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 1. Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Teil 1“ im OT Zeesen wird um ein Jahr verlängert. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 2

Diese Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Hinweis:

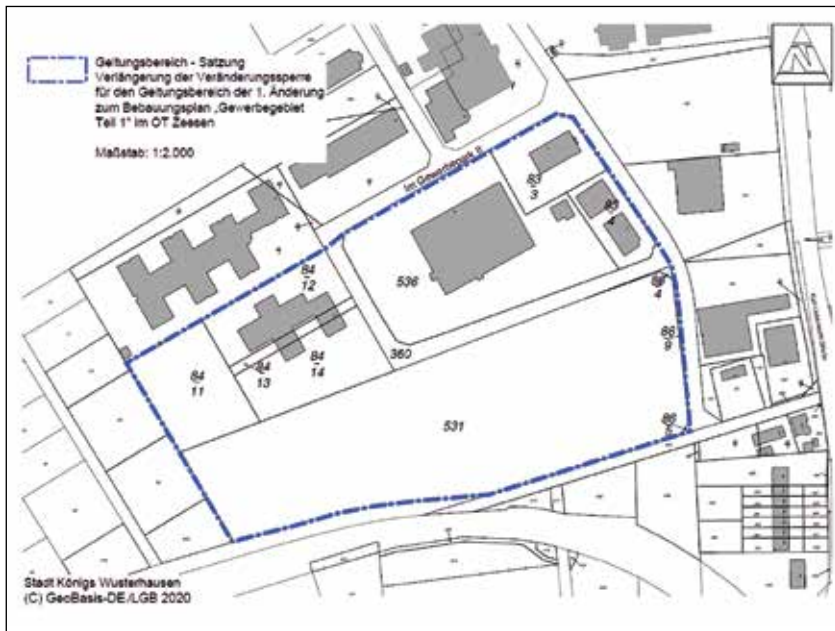
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Königs Wusterhausen, den 19.06.2023

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-



Anlage 1: Geltungsbereich Veränderungssperre

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung i.V.m. § 24 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung vom 20.02.2023 beschlossenen Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Teil 1“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 10 vom 26. Mai 2021 gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB an.

Dabei ist der Satzungstext der Veränderungssperre gemäß § 24 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen im vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen bekannt zu machen. Die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre, die gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist,

wird gemäß § 24 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht.

Die Karte zum Geltungsbereich der Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre liegt bei.

Die Bekanntmachungsanordnung ist gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung zusammen mit der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Königs Wusterhausen, den 19.06.2023

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung des Abwägungsergebnisses zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 03/18 „An der Chaussee“ im Ortsteil Senzig der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 28.11.2022 mit der Beschlussnummer 61-22-036/1 den Bebauungsplan der Innenentwicklung 03/18 „An der Chaussee“ im Ortsteil Senzig der Stadt Königs Wusterhausen, nördlich der Straße An der Chaussee, südlich der Straße Im Gehölz und westlich des Jägersteigs im Ortsteil Senzig, als Satzung beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses erfolgt nach Abschluss des Verfahrens und Genehmigung durch den Landkreis Dahme-Spreewald mit einer separaten Bekanntmachung.

Da eine Vielzahl an Personen im Rahmen der Offenlegungen des Bebauungsplanes Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt durch eine gesammelte Unterschriftenliste abgegeben haben, wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Mitteilung des Abwägungsergebnisses dadurch ersetzt, dass diesen Personen die Einsicht in das Abwägungsergebnis ermöglicht wird.

Das Ergebnis der Abwägung der Stadtverordnetenversammlung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 03/18 „An der Chaussee“ im Ortsteil Senzig kann in der Zeit

vom 12. Juli bis einschließlich 09. August 2023

in der Stadtverwaltung (Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, Haus B, 15711 Königs Wusterhausen) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag:	09:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr

Alternativ kann das Abwägungsergebnis unter folgender Adresse im digitalen Ratsinformationssystem der Stadt Königs Wusterhausen heruntergeladen werden: <https://tinyurl.com/0318-anderchaussee> (<https://www.koenigs-wusterhausen.de/> Rathaus Online / Kommunalpolitik / Ratsinformation (Sitzungskalender, Beschlussvorlagen, Gremien) / „Hier geht es zum Ratsinformationssystem“ / Recherche / 61-22-036/1).

Königs Wusterhausen, den 14.06.2023

(im Original unterzeichnet)

in Vertretung

Sylvia Hirschfeld
Erste Beigeordnete

- Dienstsiegel -

1. Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstättensatzung – Stadt Königs Wusterhausen)

Gemäß §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - 26. Juni 1990 (BGBl. 1 S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 17 und 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. 1 S. 384) in der jeweils geltenden Fassung und des § 2 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 19.06.2023 folgende Änderung beschlossen.

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstättensatzung – Stadt Königs Wusterhausen) vom 31.05.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Fachbereich“ durch „Sachgebiet“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die erste Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, inklusive der Bestätigung über eine ärztliche Impfberatung, erforderlich, in der die Eignung zum Besuch eines Kindertagesbetreuungsangebotes bescheinigt wird. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein. Bei einem Wechsel des Kindertagesbetreuungsangebotes muss die ärztliche Bescheinigung erneut vorgelegt werden, eine erneute Untersuchung ist nur notwendig, wenn kein Nachweis über die Erstuntersuchung erbracht werden kann. Ebenso einzureichen ist ein nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausreichender Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz.“

3. § 3 Absatz 6 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Einrichtungen schließen an max. 16 Wochentagen im Jahr sowie Heiligabend und Silvester. Durch Beteiligung des Kita-Ausschusses dürfen zu den 13 Schließtagen max. drei zusätzliche Schließtage für Teamfortbildungen des pädagogischen Personals geplant werden.“

4. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit aufgrund einer meldepflichtigen Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der jeweiligen Einrichtung vorzulegen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstättensatzung – Stadt Königs Wusterhausen) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 21.06.2023

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 19.06.2023 beschlossene 1. Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstättensatzung – Stadt Königs Wusterhausen).

Königs Wusterhausen, den 21.06.2023

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

1. Änderung der Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen (Kitaversorgungssatzung Stadt Königs Wusterhausen)

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – SKittaFamG, GVBl 2019 Teil I Nr. 16, ausgegeben am 03.05.2019, S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 19.06.2023 folgende Änderung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen (Kitaversorgungssatzung Stadt Königs Wusterhausen) vom 25.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mittagsversorgung in den sich in städtischer Trägerschaft befindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt der Stadt Königs Wusterhausen erfolgt auf der Grundlage des Versorgungsauftrages entsprechend § 1 Abs. 2 KitaG. Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten deren Kind auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Königs Wusterhausen betreut wird und an der Mittagsversorgung teilnimmt, einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.“

2. § 4 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der monatliche Zuschuss beträgt 36,50 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen (Kitaversorgungssatzung Stadt Königs Wusterhausen) tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 21.06.2023

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 19.06.2023 beschlossene 1. Änderung der Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 21.06.2023

(im Original unterzeichnet)

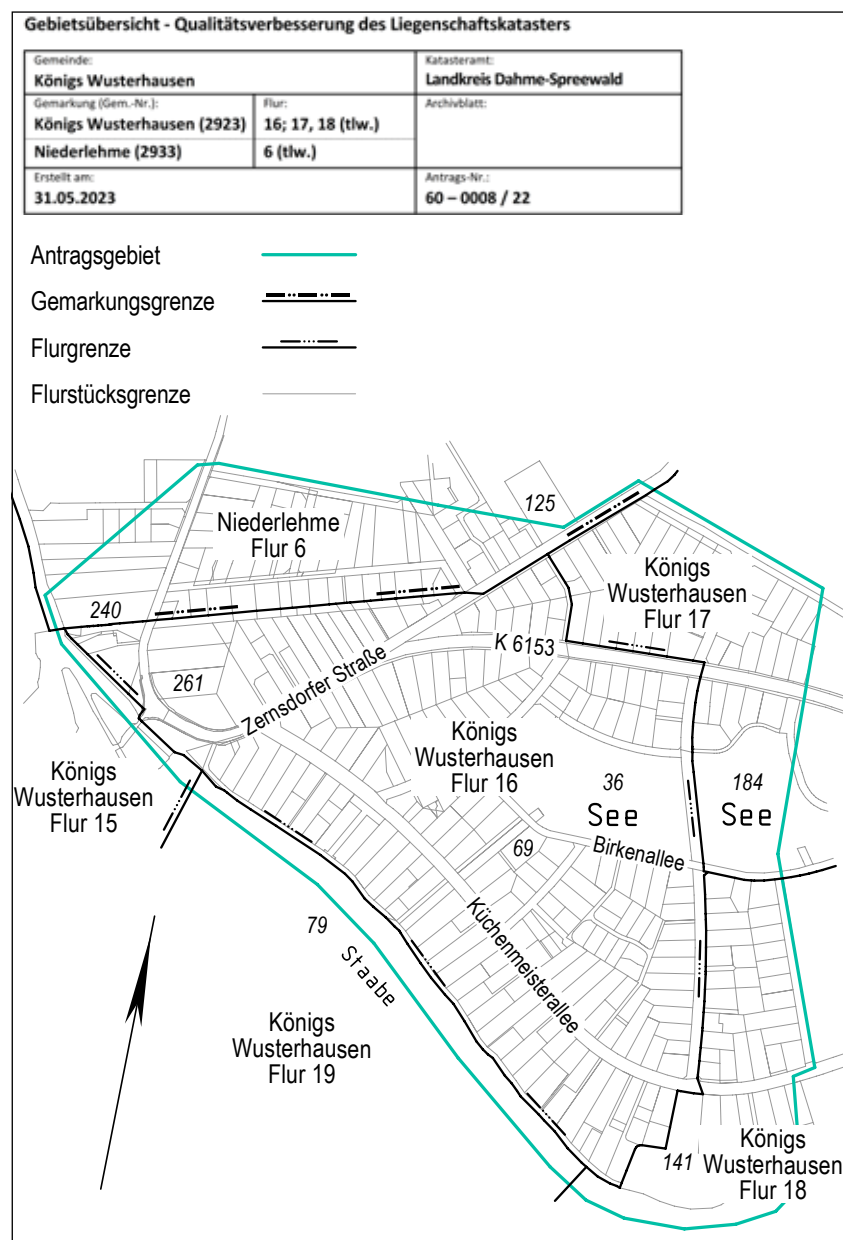
Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

**Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises
Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt
über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters
gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das
amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG)
in der jeweils gültigen Fassung**

In der Gemeinde: Königs Wusterhausen,
Gemarkung: Königs Wusterhausen, Flur: 16, Flur: 17 tlw., Flur: 18 tlw.
Gemarkung: Niederlehme, Flur: 6 tlw.

wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte durchgeführt.



Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt, zu den allgemeinen Geschäftszeiten, in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0008

vom 17. Juli 2023 bis 18. August 2023

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
Michaelis
- Amtsleiter -

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung am 19.06.2023**

10-23-074 Festlegung der Höhe von Erfrischungsgeldern für Wahlvorstände

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

Soweit die gesetzlichen Grundlagen nicht höhere als die nachfolgend geregelten Erfrischungsgelder festlegen, sind ab 2024 bis auf Widerruf folgende Erfrischungsgelder an die Mitglieder von Wahlvorständen in der Stadt Königs Wusterhausen auszuzahlen:

1. Anlässlich der landesweiten Kommunalwahlen (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeirat) wird den Mitgliedern der Wahlvorstände ein erhöhtes Erfrischungsgeld wie folgt gezahlt:

Urnen- und Briefwahlvorstand

WahlvorsteherInnen und stellvertretende

WahlvorsteherInnen: 100 €

SchriftführerInnen und stellvertretende

SchriftführerInnen: 70 €

sonstige BeisitzerInnen: 50 €

2. Anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Brandenburg wird den Mitgliedern der Wahlvorstände ein erhöhtes Erfrischungsgeld wie folgt gezahlt:

Urnen- und Briefwahlvorstand

WahlvorsteherInnen und stellvertretende

WahlvorsteherInnen: 80 €

SchriftführerInnen und stellvertretende

SchriftführerInnen: 60 €

sonstige BeisitzerInnen: 40 €

3. Anlässlich von Bürgermeister- oder Landratswahlen, wird den Mitgliedern der Wahlvorstände ein erhöhtes Erfrischungsgeld wie folgt gezahlt:

Urnen- und Briefwahlwahlvorstand

WahlvorsteherInnen und stellvertretende

WahlvorsteherInnen: 80 €

Schriftführer und stellvertretender

SchriftführerInnen:

60 €

sonstige BeisitzerInnen:

40 €

4. Bei verbundenen Wahlen wird immer der höhere Betrag gezahlt.

Ja-Stimmen 30

- 40-21-090/1 1. Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstättensatzung – Stadt Königs Wusterhausen)**

Ja-Stimmen 24, Nein-Stimmen 4, Stimmenthaltung 2

- 40-22-198/1 1. Änderung der Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen**

Ja-Stimmen 22, Nein-Stimmen 5, Stimmenthaltung 3

- 40-23-116 Zuschuss zur Mittagsversorgung für die Grundschüler der Schulen in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen**

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

Die Stadt Königs Wusterhausen bezuschusst die Mittagsversorgung der Grundschulen in eigener Trägerschaft ab dem Schuljahr 2023/2024 insoweit, als die Kosten pro Mahlzeit über den Betrag von 3,55 Euro hinausgehen. Die Kosten pro Mahlzeit werden zur finanziellen Entlastung der Familien folglich auf diesen Betrag gedeckelt. Die restlichen Kosten pro Mahlzeit trägt die Stadt und stellt die jeweils notwendigen finanziellen Mittel in den Haushalt ein.

Ja-Stimmen 24, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 4

- 40-23-118 Erweiterung der staatlichen Gesamtschule Königs Wusterhausen**

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt einen Antrag nach § 105 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) zur Erweiterung der staatlichen Gesamtschule Königs Wusterhausen von 5 auf 6 Zügen zum Schuljahr 2023/24, hilfsweise zum Schuljahr 2024/25, sowie eine Erweiterung von 6 auf 8 Zügen zum Schuljahr 2026/27 zu stellen und die planerischen Maßnahmen für eine bauliche Erweiterung der Gesamtschule für diese Kapazitäten zu beginnen.

Ja-Stimmen 21, Nein-Stimmen 7, Stimmenthaltung 3

- 32-23-058 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen - OBV Ausnahme Nachtruhe - für das Jahr 2023 (1. Änderung OBV Ausnahme Nachtruhe 2023)**

Ja-Stimmen 31

- 32-23-083 Straßennamensvergabe / OT Königs Wusterhausen**

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

Die im Straßenplan befindliche Planstraße A wird in „Anna-Amalie-Straße“ und die Planstraße B wird in „Wilhelminestraße“ benannt.

Ja-Stimmen 21, Stimmenthaltung 2



- 66-23-101 Ergänzende Erklärungen an Straßennamensschildern**

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

Auszuwählende Straßennamensschilder innerhalb der Stadt Königs Wusterhausen werden ab dem Jahr 2024 sukzessive mit erklärenden Legendenschildern, bezogen auf die Bedeutung des Straßennamens, versehen

Ja-Stimmen 24

- 10-23-123 Abberufung eines Jugendbeiratsmitglieds**

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

Als Jugendbeiratsmitglied wird Leonie Stein mit sofortiger Wirkung abberufen.

Ja-Stimmen 21, Stimmenthaltung 2

- 10-23-124 Abberufung eines Seniorenbeiratsmitglieds**

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

Als Seniorenbeiratsmitglied wird Hartmut Lucht mit sofortiger Wirkung abberufen.

Ja-Stimmen 24

- 10-23-056 Priorisierung Bauleitplanung**

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

1. Eine Priorisierung in der Bauleitplanung ist vorzunehmen.

Dabei sind Vorhaben der sozialen Infrastruktur, für die öffentliche Verwaltung, für Gewerbe- oder Industrienutzung sowie Bauvorhaben, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, grundsätzlich prioritär zu behandeln.

2. Der von der Verwaltung vorgelegte Zeitplan für den Beschluss des Flächennutzungsplans (im Folgenden: FNP; Anlage 1) wird mit der Maßgabe, dass der Offenlegungsbeschluss des FNP spätestens bis zum 30. April 2024 erfolgt, verbindlich festgeschrieben. Wird von diesem Zeitplan abgewichen, werden nur noch Bebauungspläne (B-Pläne) für Vorhaben der sozialen Infrastruktur, für die öffentliche Verwaltung, für Gewerbe- oder Industrienutzung sowie Bauvorhaben, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, fortgeführt und beschlossen.

3. Neben dem FNP ist die Folgekostenrichtlinie als Grundlage für städtebauliche Verträge fertigzustellen und der Stadtverordnetenversammlung bis zum Ende des 3. Quartals 2023 zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Erst nach Beschluss der Folgekostenrichtlinie werden Offenlegungsbeschlüsse für B-Pläne, die Wohnbauvorhaben enthalten, der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ja-Stimmen 20, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 3

10-23-115 **Übertragung des Flurstück 1842 in der Gemarkung Senzig an die städtische Wohnungsbaugesellschaft zur Errichtung von Wohnraum mit dem Schwerpunkt auf altersgerechtes Wohnen**

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

1. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ortsbeirates Senzig wird das Flurstück 1842, Flur 2 in der Gemarkung Senzig an die kommunale Wohnungsbaugesellschaft (kurz: WoBauGe) übertragen mit der Vorgabe, unmittelbar nach Freizug durch die Grundschule, Mietwohnungen zu errichten mit einem Schwerpunkt auf altersgerechtes Wohnen (Anteil $\geq 50\%$).

Zur Sicherstellung einer entsprechenden Bebauung soll möglichst zeitnah ein entsprechender Bebauungsplan für dieses Flurstück erstellt werden.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Vorlage des Entbehrlichkeitsbeschlusses für eine Übertragung des Flurstückes 1842 auf die städtische Wohnungsbaugesellschaft den Entwurf einer Vertragsvereinbarung vorzulegen, der bei einer Übertragung des Flurstückes bzw. einer Erteilung eines Erbbaurechtes die im Punkt 1 vorgesehene Zweckbindung des Flurstückes verbindlich fest schreibt. Eine Rückfallklausel ist bei Unmöglichkeit der Realisierung aus wirtschaftlichen, planungsrechtlichen oder sonstigen Gründen vorzusehen. Gleiches gilt für die einfache Beauftragung der städtischen Wohnungsbaugesellschaft mit Bebauung und/oder Verwaltung der städtischen Liegenschaft.

Ja-Stimmen 24

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.06.2023

10-23-131 **Ankauf eines Grundstücks/Ausübung des Vorkaufsrechts**

Ja-Stimmen 7, Nein-Stimmen 11, Stimmenthaltung 6

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 05.06.2023

90-23-085 **Bauprogramm Am Waldrand (Stichweg), OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen – privat finanzierter Straßenbau**

Bauprogramm für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen OT Zeesen

- privat finanzierter Straßenbau -

Anlage/Erschließungsanlage: Am Waldrand – Stichweg (beginnend an den Flurstücken 894 bzw. 1032 bis zum Ende des Stichweges, einschl. der Flurstücke 890 bzw. 1102 der Flur 8, Gemarkung Zeesen)

Straßenart (Klassifizierung): Anliegerstraße

Ausbaugrad

Soll-Zustand:

Die Erschließungsanlage wird erstmalig endgültig als **Mischverkehrsfläche** hergestellt. Die Befestigung der Mischverkehrsfläche erfolgt in Betonsteinpflasterung und wird mit Tiefborden (+ 2 cm Auftritt) eingefasst. Die Ausbaubreite beträgt ca. 3,0 m (inkl. Tiefborde). Daran schließen überfahrbare Bankette aus Schotterterrassen an.

Die **Oberflächenentwässerung** erfolgt über sechs Kastenrinnen mit Substrat mit einer Länge von je 3,00 m (z. B. D-Rainclean-Rinnen) und darunterliegenden Zwischenspeicher (z. B. D-Raintanks) mit einem Speichervolumen von 8 m³. Die Querrinnen werden auf Höhe der geplanten Straßenabläufe angeordnet.

Im gesamten Ausbaubereich wird die **Straßenbeleuchtungsanlage** erstmalig endgültig hergestellt. Hierfür wird zunächst eine Kabelanlage unterirdisch verlegt. Bei Unterquerungen von Grundstückszufahrten, sonstiger Anlagen und Leitungen sowie im Bereich von Baumwurzeln ist das Erdkabel im Schutzrohr zu führen.

Einseitig der Mischverkehrsfläche werden insgesamt 5 Stahlrohrmasten mit dekorativen LED Leuchten (z.B. Typ SLF-Leuchte Sonja1) errichtet, Farbe Laubgrün, Nennhöhe 5 m. Die Bestückung der Leuchten erfolgt mit LED-Leuchtkörpern entsprechend der lichttechnischen Berechnung.

Die **Seitenbereiche** werden bis an die Grundstücksgrenzen heran mit Mutterboden aufgefüllt, angeglichen und mit Rasensaatgut begrünt.

Im Zuge der Baumaßnahme werden **Ersatzpflanzungen** vorgenommen.

Technischer Aufbau: Mischverkehrsfläche

8 cm	Betonsteinpflaster
4 cm	Pflasterbettung
15 cm	Schottertragschicht
23 cm	Frostschuttschicht
ca. 50 cm	Gesamtaufbau

Belastungsklasse: Belastungsklasse 1,0 gemäß RSTO 12 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)

Ausbauart: Mischprinzip

Sonstiges: Die Herstellung von **Grundstückszufahrten bzw. Grundstückszugängen** ist **nicht** Bestandteil der Bau-

maßnahme und folglich dieses Bauprogramms. Es erfolgt eine Angleichung der Mischverkehrsfläche an die vorhandenen Zufahrten mit Schotter. Sollten Grundstückseigentümer die Herstellung von Zufahrten bzw. Zugängen (nach schriftlicher Beantragung bei der Stadt) eigenverantwortlich durchführen lassen, so gilt folgender Ausbaugrad als festgelegt:

Zufahrten:

8 cm	Betonsteinpflaster
4 cm	Pflasterbettung
25 cm	Schottertragschicht
ca. 37 cm	Gesamtaufbau

Zugänge:

8 cm	Betonsteinpflaster
4 cm	Pflasterbettung
18 cm	Schottertragschicht
ca. 30 cm	Gesamtaufbau

Voraussichtlicher Baubeginn: III. Quartal 2023

Voraussichtliches Bauende: IV. Quartal 2023

Gesamtwertumfang gemäß Angebot des Erschließungsträgers einschließlich Planung u. Vermessung

176.400,23 € Brutto (Festpreis)

Ja-Stimmen 10

90-23-086 Bauprogramm Grünstraße (Friedenstraße – Puschkinstraße), OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen mit Abschnittsbildung – privat finanzierter Straßenbau

Bauprogramm mit Abschnittsbildung für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen OT Zeesen

- privat finanzierter Straßenbau -

Anlage/Erschließungsanlage: Grünstraße
(Friedenstraße - Puschkinstraße)

Straßenart (Klassifizierung): Anliegerstraße

Ausbaugrad: Für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage wird gemäß § 130 Abs. 2 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Königs Wusterhausen eine Abschnittsbildung beschlossen (Abschnittsbildungsbeschluss). Der Abschnitt bestimmt die beitragsfähige Erschließungsanlage und folglich das Abrechnungsgebiet.

Soll-Zustand:

Die Erschließungsanlage wird erstmalig endgültig als **Mischverkehrsfläche** in einer Breite von ca. 5,0 m (inkl. Tiefborde) hergestellt. In Höhe der Flurstücke 180/1 bzw. 188 wird die Fahrbahn auf ca. 3,40 m Breite eingeeengt. Somit kann der Baumbestand in diesem Bereich erhalten werden. Die Einengung führt gleichzeitig zu einer Verkehrsberuhigung. Die Baumaßnahme schließt an die bereits vorhandenen Befestigungen aus den Einmündungsbereichen Friedenstraße und Puschkinstraße an.

Die Befestigung der **Mischverkehrsfläche** erfolgt in Asphaltbauweise, welche beidseitig mit Tiefborden eingefasst wird. Zum Schutz eines Baumes im Bereich der Einengung werden abweichend Hochborde gestellt, um die Baumscheibe vor Überfahrungen zu schützen. Beidseitig der Mischverkehrsfläche

schließen dann überfahrbare Bankette aus Schotterrassen an. Zur Sicherung der **Oberflächenentwässerung** wird einseitig eine Versickerungsmulde in einer Breite von durchschnittlich 1,50 m angelegt. Zum Schutz der Mulde und des Seitenbegleitgrüns werden entlang der gesamten Erschließungsanlage Poller gestellt.

Die **Seitenbereiche** werden bis an die Grundstücksgrenzen heran mit Mutterboden aufgefüllt, angeglichen und mit Rasensaatgut begrünt.

Im Zuge der Baumaßnahme sind **Baumpflanzungen** erforderlich.

Technischer Aufbau: Mischverkehrsfläche

4 cm	Asphaltdeckschicht
10 cm	Asphalttragschicht
33 cm	Schottertragschicht
ca. 47 cm	Gesamtaufbau

Belastungsklasse: Belastungsklasse 1,0 gemäß RSTO 12 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)

Ausbauart: Mischprinzip

Sonstiges: Die Herstellung von **Grundstückszufahrten bzw. Grundstückszugängen** ist **nicht** Bestandteil der Baumaßnahme und folglich dieses Bauprogramms. Es erfolgt eine Angleichung der Mischverkehrsfläche an die vorhandenen Zufahrten mit Schotter. Sollten Grundstückseigentümer die Herstellung von Zufahrten bzw. Zugängen (nach schriftlicher Beantragung bei der Stadt) eigenverantwortlich durchführen lassen, so gilt folgender Ausbaugrad als festgelegt:

Zufahrten:	8 cm	Betonsteinpflaster
	4 cm	Pflasterbettung
	25 cm	Schottertragschicht
	ca. 37 cm	Gesamtaufbau

Zugänge:	8 cm	Betonsteinpflaster
	4 cm	Pflasterbettung
	18 cm	Schottertragschicht
	ca. 30 cm	Gesamtaufbau

Voraussichtlicher Baubeginn: IV. Quartal 2023

Voraussichtliches Bauende: IV. Quartal 2023

Gesamtwertumfang gemäß Angebot des Erschließungsträgers einschließlich Kosten für Planung, Vermessung, Baugrund- und Artenschutzgutachten

182.189,07 € Brutto (Festpreis)

Ja-Stimmen 10

90-23-087 Bauprogramm Krumme Straße, OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen

Bauprogramm für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen OT Zeesen - kommunaler Anliegerstraßenbau -

Anlage/Erschließungsanlage: Krumme Straße

Straßenart (Klassifizierung):
Kategorie 1 - Anliegerstraße

Ausbaugrad
Soll-Zustand:

Die Erschließungsanlage wird erstmalig endgültig als **Mischverkehrsfläche** hergestellt.

Die Baumaßnahme beginnt an der Kreuzung zur Spreewaldstraße und endet an der Kreuzung zur Bürgerswalder Straße. Die Ausbaubreite der Erschließungsanlage beträgt ca. 4,00 m.

Die Befestigung der Mischverkehrsfläche soll mit besonders versickerungsfähigem Betonsteinpflaster und mit Dachgefälle gepflastert werden. Die Mischverkehrsfläche wird annähernd höhengleich mit Tiefborden eingefasst. Beidseitig der Mischverkehrsfläche schließen in einer Breite von jeweils ca. 0,50 m überfahrbare Bankette aus Rasenschotter an.

Oberflächenentwässerung der Mischverkehrsfläche erfolgt örtlich durch Versickerung infolge der Verwendung des versickerungsfähigen Betonsteinpflasters bzw. in den Bankettbereichen. Die verbleibenden Seitenbereiche werden bis an die Grundstücksgrenzen bzw. die vorhandenen Zaunanlagen heran mit Mutterboden aufgefüllt, angeglichen und mit Rasensaatgut begrünt.

Technischer Aufbau: Mischverkehrsfläche

10 cm	Betonsteinpflaster
4 cm	Pflasterbettung
30 cm	Schottertragschicht
ca. 44 cm	Gesamtaufbau

Belastungsklasse: Mischverkehrsfläche, Bk 1,0 gemäß RStO 12 / 20 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)

Ausbauart: Mischprinzip

Sonstiges: Die Herstellung von **Grundstückszufahrten und Zugängen** ist **nicht** Bestandteil der Baumaßnahme und folglich dieses Bauprogramms. Der Übergang (Wiederherstellung der Befahrbarkeit) zwischen Mischverkehrsfläche und Zufahrt bzw. Zugang erfolgt durch Aufschüttungen mittels Schottermaterial.

Voraussichtlicher Baubeginn: IV. Quartal 2023

Voraussichtliches Bauende: I. Quartal 2024

Gesamtwertumfang gemäß:
Kostenschätzung/-berechnung: ca. 256.000 €
 (inklusive Planung)

Ja-Stimmen 10

90-23-088 Bauprogramm Kurze Straße, OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen

Bauprogramm für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen
 - kommunaler Anliegerstraßenbau -

Anlage/Erschließungsanlage: Kurze Straße OT Zeesen

Straßenart (Klassifizierung): Anliegerstraße

Ausbaugrad

Soll-Zustand:

Die beitragsfähige Erschließungsanlage wird erstmalig endgültig als **Mischverkehrsfläche** hergestellt. Die Ausbaubreite der Erschließungsanlage beträgt ca. 3,80 m. Zur Sicherung des Begegnungsverkehrs werden zwei Ausweichstellen errichtet. Dort beträgt die Ausbaubreite ca. 5 m. Die Befestigung der Mischverkehrsfläche erfolgt in Betonsteinpflasterung und mit einem Quergefälle. Die Mischverkehrsfläche

wird annähernd höhengleich mit Tiefborden eingefasst. Beidseitig der Mischverkehrsfläche werden überfahrbare Bankette aus Schotterrasen (südlich 0,60 m breit, nördlich ca. 0,30 m breit) hergestellt.

Zur Sicherung der **Oberflächenentwässerung** werden nördlich der Mischverkehrsfläche Mulden in einer Breite von ca. 1,25 m angelegt, in die das anfallende Oberflächenwasser über das Quergefälle der Mischverkehrsfläche zur schadlosen Versickerung gebracht wird.

Entlang der Erschließungsanlage wird die **Straßenbeleuchtungsanlage** erstmalig endgültig hergestellt. Die neue Straßenbeleuchtungseinrichtung wird einseitig errichtet. Hierfür wird zunächst eine Kabelanlage unterirdisch im unbefestigten Seitenbereich verlegt. Im Bereich von Baumwurzeln und Grundstückszufahrten ist das Erdkabel im Schutzrohr zu führen.

Als Beleuchtungssystem werden Stahlrohrmaste mit LED-Aufsatzleuchten gemäß DIN 13201 zum Einsatz gelangen. Die Leuchten werden in Abständen von etwa 35 m errichtet. Die Lichtpunkthöhe beträgt ca. 6 m.

Technischer Aufbau: Mischverkehrsfläche

8 cm	Betonsteinpflaster
3 cm	Pflasterbettung
30 cm	Schottertragschicht
ca. 41 cm	Gesamtaufbau

Belastungsklasse: Bk 1,0 gemäß RStO 12 / 20 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)

Ausbauart: Mischprinzip

Sonstiges: Die Herstellung von Grundstückszufahrten und Zugängen ist nicht Bestandteil der Baumaßnahme und folglich dieses Bauprogramms. Der Übergang zwischen Mischverkehrsfläche und Zufahrt bzw. Zugang erfolgt durch Aufschüttungen mittels Schottermaterial.

Voraussichtlicher Baubeginn: IV. Quartal 2023

Voraussichtliches Bauende: I. Quartal 2024

Gesamtwertumfang gemäß:
Kostenschätzung/-berechnung: ca. 208.000 €
 (inklusive Planung)

Ja-Stimmen 1, Nein-Stimmen 8, Stimmenthaltung 1

90-23-089 Bauprogramm Zossener Straße, OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen

Bauprogramm für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen OT Zeesen
 - kommunaler Anliegerstraßenbau -
Anlage/Erschließungsanlage: Zossener Straße

Straßenart (Klassifizierung):
 Kategorie 1 - Anliegerstraße

Ausbaugrad

Soll-Zustand:

Die Erschließungsanlage wird erstmalig endgültig als **Mischverkehrsfläche** hergestellt. Die Ausbaubreite der Erschließungsanlage beträgt grundsätzlich ca. 3,80 m. Zur Sicherung des Begegnungsverkehrs wird gegenüber den Grundstücken Zossener Straße 1 und Zossener Straße 12 eine Ausweichstelle in einer Ausbaubreite von ca.

5 m errichtet. Im weiteren Verlauf in Richtung Kameruner Straße beträgt die Ausbaubreite dann zunächst wieder ca. 3,80 m, bevor diese ab ca. 50 m vor dem südlichen Ausbauende sukzessive in eine Ausbaubreite bis ca. 14 m – nutzbar als Wendehammer, v.a. für größere Fahrzeuge (Müllabfuhr, LKW's etc.) - übergeht. Ausgehend vom Wendehammer wird eine herzustellende Wegefläche über eine Länge von ca. 25 m und in einer Breite von ca. 2 m den Wendehammer mit der Kameruner Straße verbinden.

Die Befestigung der Mischverkehrsfläche erfolgt in Betonsteinpflasterung mit Dachgefälle. Die Mischverkehrsfläche wird höhengleich mit Tiefborden eingefasst. Beidseitig der Mischverkehrsfläche schließen in einer Breite von jeweils ca. 0,30 m überfahrbare Bankette aus Rasenschotter an.

Die Befestigung im Bereich des Verbindungsweges zwischen dem Wendehammer und der Kameruner Straße erfolgt in Betonsteinpflasterung mit einseitigem Gefälle. Der Verbindungsweg wird höhengleich mit Tiefborden eingefasst. Beidseitig der Mischverkehrsfläche schließen in einer Breite von jeweils ca. 0,30 m überfahrbare Bankette aus Rasenschotter an. Zur Sicherung der **Oberflächenentwässerung** werden beidseitig Mulden in einer Breite von etwa 0,75 m bis 1,00 m angelegt. Im Bereich des Verbindungsweges werden die ca. 0,75 m Versickerungsmulden in nördlicher Richtung einseitig angelegt. Das örtlich anfallende Oberflächenwasser wird über das Gefälle der Mischverkehrsfläche bzw. des Verbindungsweges geführt und zur schadlosen Versickerung gebracht.

Die neue **Straßenbeleuchtungseinrichtung** wird einseitig errichtet. Hierfür wird zunächst eine Kabelanlage unterirdisch im unbefestigten Seitenbereich verlegt. Im Bereich von Baumwurzeln und Grundstückszufahrten ist das Erdkabel im Schutzrohr zu führen.

Als Beleuchtungssystem werden Stahlrohrmaste mit LED-Aufsatzleuchten gemäß DIN 13201 zum Einsatz gelangen. Die Leuchten werden in Abständen von ca. 35 m errichtet. Die Lichtpunkthöhe beträgt ca. 5 m.

Zur Herstellung des Wendehammers muss ein Baum und diverses Buschwerk gerodet werden.

Technischer Aufbau: Mischverkehrsfläche

8 cm	Betonsteinpflaster
3 cm	Pflasterbettung
30 cm	Schottertragschicht
ca. 41 cm	Gesamtaufbau

Verbindungsweg Wendehammer – Kameruner Straße

8 cm	Betonsteinpflaster
3 cm	Pflasterbettung
20 cm	Schottertragschicht
ca. 31 cm	Gesamtaufbau

Belastungsklasse: Mischverkehrsfläche; Bk 1,0 gemäß RStO 12/20 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)

Verbindungsweg Wendehammer – Kameruner Straße; ohne Belastungsklasse nach RStO 12/20 Tafel 6 Zeile 2

Ausbauart: Mischprinzip

Sonstiges: Die Herstellung von Grundstückszufahrten und Zugängen ist nicht Bestandteil der Baumaßnahme und folglich dieses Bauprogramms. Der Übergang zwischen Mischverkehrsfläche und Zufahrt bzw. Zugang erfolgt durch Aufschüttungen mittels Schottermaterial.

Voraussichtlicher Baubeginn: IV. Quartal 2023

Voraussichtliches Bauende: I. Quartal 2024

Gesamtwertumfang gemäß Kostenschätzung/-berechnung: ca. 233.000 €
(inklusive Planung)

Ja-Stimmen 1, Nein-Stimmen 9

90-23-090 Bauprogramm Karl-Marx-Straße Gehweg (Zernsdorfer Straße – Autobahnunterführung), OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen

Bauprogramm mit Abschnittsbildung für straßenbau-liche Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen OT Niederlehme

Anlage/Erschließungsanlage: Karl-Marx-Straße (Zernsdorfer Straße – Autobahnunterführung) - Gehweg -

Straßenart (Klassifizierung):

Kategorie 3 – Hauptverkehrsstraße

Ausbaugrad: Für die Herstellung des Gehweges als Lückenschluss soll gemäß § 8 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG Bbg) und des § 6 Abs. 1 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Königs Wusterhausen ein Abschnitt gebildet werden als Abgrenzung und Abrechnung der Baumaßnahme für einen Abschnitt der beitragsfähigen Anlage (Abschnittsbildungsbeschluss).

Soll-Zustand:

Im Rahmen der Baumaßnahme erfolgt auf der östlichen Straßenseite die nachmalige Herstellung des **einseitigen Gehweges**. Dieser schließt an den bereits in der Vergangenheit hergestellten Gehweg unterhalb der Autobahnbrücke an. Die Ausbaubreite beträgt im Durchschnitt 1,80 m. Der Gehweg wird mit Betonsteinpflasterung (beidseitig eingefasst mit Borden und Rückenstützen) hergestellt. Zur **Oberflächenentwässerung** werden im Grünstreifen einseitig ca. 1,0 m breite Versickerungsmulden hergestellt. Das anfallende Oberflächenwasser gelangt über das Quergefälle des Gehweges in die Mulden.

Die **Grundstückszufahrten** werden im Rahmen der Baumaßnahme hergestellt und dem neu hergestellten Gehweg angepasst. Die vorhandenen Stubben der bereits gefälltten **Bäume** werden entfernt.

Technischer Aufbau

Gehweg

8 cm	Betonsteinpflaster
4 cm	Pflasterbettung
25 cm	Schottertragschicht
ca. 37 cm	Gesamtaufbau

Belastungsklasse: - entfällt -

Ausbauart: Mischprinzip

Sonstiges: - entfällt -

Voraussichtlicher Baubeginn: II. Quartal 2023

Voraussichtliches Bauende: III. Quartal 2023

Gesamtwertumfang gemäß Kostenschätzung/-berechnung: ca. 96.000 € (inklusive Planung)

Ja-Stimmen 10

90-23-102 Bauprogramm Waldsiedlung Ortsteil Zernsdorf - Straßenbeleuchtung

Bauprogramm
für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt
Königs Wusterhausen OT Zernsdorf
Anlage/Erschließungsanlage: Waldsiedlung
(Gutsstraße - Wendehammer) –
Straßenbeleuchtungsanlage –

Straßenart (Klassifizierung):
Kategorie 1 - Anliegerstraße

Ausbaugrad

Soll-Zustand:

Im gesamten Ausbaubereich wird die **Straßenbeleuchtungsanlage** grundhaft erneuert.
Die vorhandenen Masten und Leuchten sowie die Freileitungsanlage werden vollständig demontiert.

Die neue Straßenbeleuchtungsanlage wird einseitig errichtet. Dazu wird im unbefestigten Seitenbereich unterirdisch eine Kabelanlage verlegt. Im Bereich von Baumwurzeln und Grundstückszufahrten ist das Erdkabel im Schutzrohr zu führen.

Als Beleuchtungssystem werden Stahlrohrmaste mit LED-Aufsatzleuchten gemäß DIN EN 13201 zum Einsatz gelangen. Die Leuchten werden im Abstand von etwa 27-34 m errichtet. Die Lichtpunkthöhe beträgt ca. 6 m.

Technischer Aufbau: - entfällt -

Belastungsklasse: - entfällt -

Ausbauart: - entfällt -

Sonstiges: - entfällt -

Voraussichtlicher Baubeginn: II. Quartal 2023

Voraussichtliches Bauende: III. Quartal 2023

Gesamtwertumfang gemäß Kostenschätzung/-berechnung:
ca. 66.000 €
(inklusive Planung)

Ja-Stimmen 10

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 05.06.2023

17-23-109 Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 06/2023 über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Entwicklungs- und Betreuungsgesellschaft mbH Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 10

17-23-110 Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 02/2023 über den Jahresabschluss 2022 der Entwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 10

17-23-111 Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 01/2023 über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der LUTRA GmbH
Ja-Stimmen 10

17-23-112 Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses des Jahresabschlusses 2022 der Wärmeversorgungsgesellschaft Königs Wusterhausen mbH Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 10

17-23-113 Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 02/2023 über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Wohnungsbaugesellschaft mbH Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 10

40-23-119 Vergabe nach UVgO, Stadt Königs Wusterhausen, Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern, gemäß Lernmittelverordnung / Schulträgeranteil im Rahmen des § 7 Abs. 3 BuchPrG
Ja-Stimmen 10

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 19.06.2023

Wahl des / der Vorsitzenden des Hauptausschusses ggfs. Wahl der Stellvertreter

Zum Vorsitzenden des Hauptausschusses ist Herr Ludwig Scheetz mit 10 Stimmen gewählt worden.
Zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden ist Herr Michael Wippold mit 10 Stimmen gewählt worden.
Zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden ist Herr Peter Dreher mit 11 Stimmen gewählt worden.

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kablow am 02.03.2023

10-23-061 Verwendung Ortsteilbudget 2023

Der Ortsbeirat beschließt die Vergabe der Mittel des Ortsteilbudgets wie folgt:

Kulturverein Kablow 05 e.V.	1.200,00 €
Ortsvorsteher	200,00 €
Feuerwehrverein Kablow	500,00 €
Sportverein Askania Kablow	500,00 €
Anglerverein OG Kablow	500,00 €
	3.000,00 €

Ja-Stimmen 2

Beschluss und Antrag der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Diepensee am 07.03.2023

AN/003/23-Die Verkehrsberuhigung im Ortsteil Diepensee

Vor Abschluss etwaiger städtebaulicher Verträge zum Königspark und vor Aufstellung Bebauungsplan Königspark soll hinsichtlich der Ortsteilverkehre Diepensee

1. durch Anwendung geeigneter Methoden die Verkehrsbelastung im Vorhinein ermittelt werden.

2. ein Maßnahmenpaket zur Verkehrsberuhigung und Hauptsachlichkeit von AOBnliegerverkehren vor Bebauung Königspark ist zu entwickeln.

Ja-Stimmen 2

Beschluss:

10-23-060 Verwendung des Ortsteilbudgets Diepensee 2023

Die Mittel aus dem OT-Budget 2023 in Höhe von insgesamt 1.800 € werden wie folgt aufgeteilt:

1.500,00 €: Trägerverein des Dorfgemeinschaftshauses zur Verschönerung des Ortsteiles
300,00 €: für den Ortsvorsteher

2 Ja-Stimmen

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Niederlehme am 11.05.2023

41-23-049 Verwendung des Ortsteilbudgets Niederlehme 2023

Begünstigter: Segelverein Möllenzugsee

5 Nein-Stimmen

Beschlüsse der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Niederlehme vom 27.05.2023

Anwesende Jagdgenossen: 8
vertretende Fläche: 43,292ha

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/2023 wurde einstimmig bestätigt.

Der Finanzbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/2023 wurde einstimmig bestätigt.

Die Kassenprüfung und die Entlastung der Kassenprüferinnen für das Jagdjahr 2022/2023 wurde einstimmig bestätigt.

Die Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/2023 erfolgte einstimmig.

Der Entwurf des Finanzplanes 2023/2024 wurde einstimmig bestätigt.

Die Festlegungen zur Auszahlung des Jagdpachtreinertrages für das Jagdjahr 2022/2023 wurden einstimmig bestätigt.

Die Bestätigung zur Verlängerung der 2 Rechnungsprüferinnen für das Jagdjahr 2023/24 erfolgte einstimmig.

Das Ergebnis der Vorstandswahl für die neue Jagdperiode der Genossenschaftsversammlung vom März wurde einstimmig bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 19.06.2023

(im Original unterzeichnet)

Ulf Gallasch
Jagdvorsteher

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

An den Eigentümer/die Eigentümerin eines **Kfz-Anhängers** mit dem ehemaligen amtlichen Kennzeichen „**B-MU 3657**“, zuletzt am Standort **Siemensstraße in 15711 Königs Wusterhausen**.

Name und Anschrift des Bescheidempfängers / der Bescheidempfängerin sind unbekannt.

Ermittlungen über den Aufenthalt sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Bescheid vom 27.06.2023 mit dem Aktenzeichen „32/SN-033/2023-öZ“

Der/die Betroffene oder sein/ihr Bevollmächtigter kann den Originalbescheid bei der Stadt Königs Wusterhausen, Dezernat „Bildung, Kultur, Bürgerdienste, Ordnung“, Fachbereich „Bürgerdienste, Ordnung und Familie“, Sachgebiet „Bürgerservice und Ordnungsrecht“, Zimmer B 2.05, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen einsehen.

Der Bescheid vom 27.06.2023 mit dem Aktenzeichen „32/SN-033/2023-öZ“ gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Im Auftrag

Kisselstein

Zustellanordnung:

Hiermit wird der Bescheid vom 27.06.2023 an den Eigentümer / die Eigentümerin des Kfz-Anhängers mit dem ehemaligen amtlichen Kennzeichen „B-MU 3657“, zuletzt am Standort Siemensstraße in 15711 Königs Wusterhausen, AZ: 32/SN-033/2023-öZ, öffentlich zugestellt.

Im Auftrag

Kisselstein